

BEKANNTMACHUNG

Benutzungsordnung für den Servicepunkt Pülsen der Gemeinde Köhn

Gemäß Beschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Köhn vom 03.11.2009 wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- [1] Die Gemeinde Köhn hält im Ortsteil Pülsen, Am See, einen Servicepunkt vor. Grundstück, Gebäude sowie sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände des Servicepunktes sind Eigentum der Gemeinde Köhn.
- [2] Vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres sind die in dem Servicepunkt Pülsen befindlichen Toiletten in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 20.00 Uhr geöffnet. Die Service-Station einschließlich der Freifläche des dazu gehörenden Grundstückes kann darüber hinaus nach Maßgabe der §§ 2 – 10 dieser Benutzungsordnung für öffentliche oder geschlossene Veranstaltungen bzw. Treffen genutzt werden.

§ 2 Geltungsbereich

- [1] Diese Benutzungsordnung erstreckt sich auf folgende Teilbereiche des Servicepunktes Pülsen, Am See, in der Gemeinde Köhn – nachfolgend „Servicepunkt“ genannt :
1. Service-/Gemeinschaftsraum
(ausgestattet mit Kühlschrank, Spüle, Elektroherd) ;
 2. die Nebenräume (Toiletten, Flur) ;
 3. die Freifläche des Grundstückes (Zuwegung, Terrasse und Außenanlagen).

Weiterhin erstreckt sich diese Benutzungsordnung auf die Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, die in den in Satz 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Räumlichkeiten des Servicepunktes enthalten sind.

- [2] Diese Benutzungsordnung erstreckt sich nicht auf
1. den Lagerraum des Servicepunktes und die darin befindlichen Gegenstände,
 2. den Bereich der Badestelle Am See in Pülsen.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- [1] Zur Nutzung gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 dieser Benutzungsordnung sind berechtigt
1. die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Köhn,
 2. die ortsansässigen Vereine und Verbände und

3. im Ausnahmefall auch auswärtige gemeinnützige Vereine und Verbände, soweit nicht zum vorgesehenen Termin eine Nutzung durch vorrangig zu berücksichtigende Nutzer nach Nr. 1 und 2 beantragt worden ist,
- Nr. 1 bis 3 nachfolgend „Nutzer“ genannt – .
- [2] Zulässig ist eine Nutzung nur anlässlich der Durchführung öffentlicher und geschlossener Veranstaltungen bzw. Treffen, soweit sie nicht kommerziellen Zwecken dienen.
- [3] Das Nutzungsrecht kann nicht für bestimmte, in § 2 Absatz 1 genannte Bereiche oder für einen bestimmten Termin geltend gemacht werden. Ein Anspruch auf Abschluss einer Nutzungsvereinbarung (Absatz 4) zur Durchführung öffentlicher oder geschlossener Veranstaltungen bzw. Treffen in den Räumlichkeiten und auf den Freiflächen des Servicepunktes besteht insoweit nicht. Der Bürgermeister oder – im Verhinderungsfall – sein/e Stellvertreter/in bzw. der von ihm Beauftragte entscheidet über die Zuteilung im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Verfügbarkeit sowie unter Berücksichtigung der gemeindlichen Belange. Grundsätzlich erfolgt die Zuteilung nach der Reihenfolge der Anmeldung ; Termingebundene Veranstaltungen (z.B. gemeindliche Veranstaltungen und dergleichen) sind jedoch vorrangig zu berücksichtigen.
- [4] Die Nutzung bedarf des Abschlusses einer vorherigen Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Köhn und demjenigen, der das Nutzungsrecht beantragt. Die antragstellende Person bzw. der Vertreter des antragstellenden Vereines oder Verbandes muss dabei volljährig sein. Eine Nutzungsvereinbarung kann seitens der Gemeinde Köhn nur mit demjenigen geschlossen werden, der nachfolgend dann auch als Nutzer bzw. Veranstalter dieses Nutzungsrecht tatsächlich in Anspruch nehmen wird. Die Gemeinde wird bei dem Abschluss der Nutzungsvereinbarung vertreten durch den Bürgermeister bzw. – im Verhinderungsfall – durch seine/n Stellvertreter/in bzw. den von ihm hierfür Beauftragten. In der Nutzungsvereinbarung ist unter anderem der genaue Benutzungszeitraum festzulegen (vgl. § 5 Satz 2 dieser Benutzungsordnung). Die Nutzungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Ein Widerruf nach Satz 6 kommt insbesondere in den Fällen in Betracht, in denen
- a) Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass eine ordnungsgemäße, dieser Benutzungsordnung entsprechende Nutzung seitens des Nutzers nicht zu erwarten ist oder nicht mehr gegeben ist,
 - b) im öffentlichen Interesse liegende Gründe eine Terminaufhebung bzw. –verschiebung unumgänglich machen,
 - c) eine angemessene Inanspruchnahme der zur Nutzung überlassenen Bereiche des Servicepunktes wegen mangelnder Beteiligung nicht mehr gegeben ist,
 - d) eine Nutzung aufgrund höherer Gewalt unmöglich ist.
- Wird ein eingeräumtes Nutzungsrecht widerrufen, kann aus diesem Anlass kein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Gemeinde Köhn geltend gemacht werden.

§ 4

Allgemeine Benutzungsregelungen

- [1] Alle Nutzer sowie deren Bedienstete, Mitglieder, Beauftragte, Veranstaltungsbesucher, Gäste und sonstige Personen erkennen mit Betreten des Grundstückes des Servicepunktes bzw. mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung diese Benutzungsordnung für sich als rechtsverbindlich an.

[2] Der Gemeinde Köhn ist bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung eine verantwortliche, volljährige Person namentlich zu benennen, die auch während der gesamten Nutzung die Aufsicht zu führen hat. Im Regelfall hat es sich hierbei um die antragstellende Person selbst oder um den jeweiligen Vertreter des antragstellenden Vereines oder Verbandes zu handeln.

[3] Den jeweiligen Nutzern wird ein Schlüssel ausgehändigt. Der Schlüssel ist am darauf folgenden Tag wieder bis 11.00 Uhr bei dem hierfür von der Gemeinde Köhn Beauftragten abzugeben, soweit schriftvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wird. Bei dem Verlust von Schlüsseln hat der Nutzer der Gemeinde Köhn die ihr hierdurch entstehenden Folgekosten zu erstatten.

Es ist untersagt, ausgehändigte Schlüssel ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde Köhn an Dritte weiterzugeben. Ebenso ist die Anfertigung weiterer Schlüssel untersagt.

[4] Die vom Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung erfassten Räumlichkeiten, Freiflächen, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände werden in dem Zustand zur Nutzung überlassen, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns befinden. Die Nutzer haben die sich aus § 8 Absatz 2 dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen zu beachten.

[5] Nicht fest eingebaute Einrichtungsgegenstände (z.B. Gestühl) dürfen nicht aus den Räumlichkeiten des Servicepunktes entfernt bzw. außerhalb des Gebäudes benutzt werden.

[6] Soweit für den beabsichtigten bzw. vertraglich vereinbarten Nutzungszweck besondere behördlichen Genehmigungen, Auflagen und dergleichen einzuholen bzw. einzuhalten sind, ist deren Einhaltung bzw. Einholung Sache des jeweiligen Nutzers.

[7] Innerhalb der in § 2 Absatz 1 Nr. 1 – 2 aufgeführten Räumlichkeiten besteht Rauchverbot.

[8] Auf die Belange der Bewohner der an den Servicepunkt angrenzenden Nachbargrundstücke ist bei der Nutzung Rücksicht zu nehmen. Demgemäß ist bei einer Nutzung der Freifläche des Servicepunktes auch ein Abstand von mindestens 5 m zu den angrenzenden Nachbargrundstücken einzuhalten.

[9] Das gesamte Grundstück des Servicepunktes darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.

[10] Entsprechend der Grundsätze gemäß Absatz 3 – 9 und der weiteren, in dieser Benutzungsordnung getroffenen Regelungen sind die Verantwortlichen (Absatz 2) insbesondere verantwortlich für

- a) die Beachtung und Einhaltung dieser Benutzungsordnung,
- b) den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Einhaltung einer zweckentsprechenden Nutzung der jeweils zur Verfügung gestellten Bereiche des Servicepunktes,
- c) die Vermeidung übermäßigen Lärms,
- d) die Einhaltung der Nutzungszeiten (§ 5) und dementsprechend auch für die Beachtung der um 22.00 Uhr beginnenden allgemeinen nächtlichen Ruhezeit nach den Immissionsschutzvorschriften,
- e) den ordnungsgemäßen Gebrauch der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände,
- f) die Vermeidung von Beschädigungen am Gebäude sowie den Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen durch Klebestreifen, Nägel und dergleichen,

- g) den eventuellen Ausschluss unbefugter Personen vom Betreten und Benutzen der Räumlichkeiten und Freiflächen des Grundstückes des Servicepunktes,
- h) das Achten auf sparsamen Frischwasser- und Energieverbrauch,
- i) das Schließen der Türen und Fenster beim Verlassen der Räumlichkeiten,
- j) die Sauberhaltung bzw. Reinigung der Räumlichkeiten und der Freiflächen des Servicepunktes, die Wiederherstellung des vor Nutzungsbeginn gegebenen Zustandes sowie die Rückgabe in ordnungsgemäßem, aufgeräumten und gereinigten Zustand,
- k) die ordnungsgemäße Verwahrung und Ablieferung der Schlüssel.

§ 5 Nutzungszeiten

Die Nutzung des Servicepunktes Pülsen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 dieser Benutzungsordnung ist innerhalb des Zeitraumes zwischen 11.00 Uhr und 22.00 Uhr zulässig. Der genaue Nutzungszeitraum wird im Rahmen der jeweiligen Nutzungsvereinbarung (§ 3 Absatz 4) festgelegt.

§ 6 Nutzungsentgelt

[1] Für die Nutzung der vom Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung erfassten Bereiche des Servicepunktes wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Das Nutzungsentgelt beträgt je Veranstaltung bzw. Treffen für eine Nutzungsdauer von insgesamt höchstens 24 Stunden

- | | |
|---|------------|
| 1. bei Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Köhn | 25,00 EUR |
| 2. bei ortsansässigen Vereinen und Verbänden | 25,00 EUR |
| 3. bei Vereinen und Verbänden, die nicht ihren Sitz in der Gemeinde Köhn haben, | 50,00 EUR. |

[2] Neben dem Nutzungsentgelt nach Absatz 1 wird eine Kautions in Höhe von 100,00 EUR erhoben. Nach unbeanstandeter Rückgabe der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten, Toiletten, Freiflächen sowie der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände des Servicepunktes ist die Kautions an den Nutzer zurückzuzahlen ; Soweit die Rückgabe nicht in ordnungsgemäß gereinigtem Zustand erfolgt, ist die Gemeinde Köhn berechtigt, die ihr in einem solchen Fall für die erforderliche Grund- und Feinreinigung selbst entstehenden Kosten aus der hinterlegten Kautions zu begleichen und lediglich den nicht zur Kostendeckung benötigten Anteil der Kautions an den Nutzer zurückzuzahlen.

[3] Das Nutzungsentgelt sowie die Kautions sind unverzüglich nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung auf das Konto-Nr. 80 001 837 der Amtskasse Probstei bei der Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70) unter Angabe des Verwendungszwecks „HHST 08/7600.14010“ zu überweisen oder bar einzuzahlen. Die Zahlung ist durch den Nutzer der Gemeinde gegenüber nachzuweisen. Bei gegebener Kurzfristigkeit kann das Nutzungsentgelt bei Schlüsselübergabe auch bar an den Vertreter der Gemeinde Köhn oder den hierfür von der Gemeinde Beauftragten entrichtet werden. Die Wirksamkeit der Nutzungsvereinbarung ist vom Zahlungseingang abhängig. Für den Fall einer nicht erfolgten Nutzung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten Nutzungsentgelts.

- [4] Von der Zahlung des Nutzungsentgelts gemäß Absatz 1 sind die in der Gemeinde Köhn ansässigen Jugendorganisationen befreit. Das Gleiche gilt für kulturelle, soziale und politische Veranstaltungen, soweit deren Träger in der Gemeinde Köhn ansässig sind. Im Übrigen entrichtet die Gemeinde Köhn anlässlich eigener Veranstaltungen kein Nutzungsentgelt.

§ 7

Reinigung / Abfallentsorgung

- [1] Die Nutzer haben unverzüglich nach Beendigung der Nutzung, spätestens jedoch bis 11.00 Uhr des folgenden Tages oder zu dem schriftvertraglich vereinbarten Ablauf des Nutzungszeitraumes, die benutzten Räumlichkeiten und Freiflächen einschließlich der im Servicepunkt befindlichen Toiletten ordnungsgemäß zu reinigen und an die Gemeinde Köhn zurückzugeben. Es findet eine Abnahme durch den hierfür von der Gemeinde Köhn Beauftragten statt. Die Gemeinde Köhn behält sich das Recht vor, bei Bedarf auf Kosten des jeweiligen Nutzers eine Grund- bzw. Feinreinigung der benutzten Räume und Freiflächen durch eine von der Gemeinde beauftragte Kraft durchführen zu lassen.
- [2] Jeder Nutzer hat die von ihm nicht verbrauchten Speisen und Getränke bei Beendigung der Nutzung wieder mitzunehmen. Der während der Nutzung entstandene Abfall ist ebenfalls wieder mitzunehmen.

§ 8

Haftung

- [1] Die Benutzung der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten, der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie der Freiflächen geschieht jeweils auf eigene Verantwortung und Gefahr sowie ohne jegliche Gewährleistung durch die Gemeinde Köhn.
- [2] Die Gemeinde Köhn überlässt den Nutzern die Freiflächen und die Räumlichkeiten des Servicepunktes sowie die darin enthaltenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Nutzungsbegins befinden, und ohne Gewähr dafür, dass sie die richtige Beschaffenheit für den beabsichtigten Nutzungszweck aufweisen. Die Nutzer sind verpflichtet, selbst oder durch ihre Bediensteten oder Beauftragten die ihnen zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten sowie die darin enthaltenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit unter Berücksichtigung des beabsichtigten oder vertraglich vereinbarten Nutzungszwecks zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Ein Anspruch auf Schadenersatz der Nutzer gegenüber der Gemeinde Köhn ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- [3] Die Nutzer übernehmen das Haftungsrisiko für alle Schadenfälle, die sich aus der Nutzung der Räumlichkeiten einschließlich der eventuellen Mitnutzung der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie der Freiflächen ergeben. Sie stellen die Gemeinde Köhn von etwaigen Haftpflicht- und Schadenersatzansprüchen ihrer Gäste, Veranstaltungsbesucher, Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten und sonstiger Personen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie der Freiflächen stehen.

- [4] Die Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflicht- und Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde sowie deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten die Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegenüber der Gemeinde Köhn sowie deren Bedienstete oder Beauftragte.
- [5] Die Gemeinde Köhn übernimmt keine Haftung für die von den Nutzern, ihren Gästen, Veranstaltungsbesuchern, Mitgliedern, Bediensteten, Beauftragten und sonstigen Personen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- [6] Von den Regelungen der Absätze 1 – 5 bleibt die Haftung der Gemeinde Köhn als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB unberührt.
- [7] Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde Köhn an den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten, den Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie den Freiflächen anlässlich einer Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung und/oder einer gesonderten Nutzungsvereinbarung entstehen. Jede Beschädigung verpflichtet zum Schadenersatz.
- [8] Die Nutzer verpflichten sich, unter Berücksichtigung der in dieser Benutzungsordnung getroffenen Haftungsbestimmungen eine ausreichende Selbst- / Haftpflichtversicherung vorzuhalten, die während der gesamten Dauer des Benutzungsverhältnisses besteht und durch die auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Satz 1 gilt in den jeweils betroffenen Fällen auch für das Bestehen einer ausreichenden Veranstaltungshaftpflichtversicherung. Auf Verlangen der Gemeinde Köhn ist das Bestehen des Versicherungsverhältnisses nach den Sätzen 1 und 2 bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung bzw. bei schriftlicher Anerkennung dieser Benutzungsordnung nachzuweisen.

§ 9 Rettungswege

Die Rettungswege auf dem Grundstück des Servicepunktes Pülsen, Am See, sind stets freizuhalten.

§ 10 Hausrecht

Der Bürgermeister der Gemeinde Köhn übt das Hausrecht für die Gemeinde aus. Er kann das Hausrecht delegieren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

24257 Köhn, 08. Dezember 2009

Gemeinde Köhn – Der Bürgermeister – gez. Doepner (L.S.)